

An die
Abteilung 1 – Landesamtsdirektion
Verfassungsdienst

im Hause

Datum: 1.8.2019
Zahl: LRH-BEG-36/1-2019
Telefon: 0676 83332-202
E-Mail: office@lrh-ktn.at

01-VD-LG-1840/3-2019

Änderung des Kärntner Totalisateur- und Buchmacherwettengesetz (K-TBWG) und des Kärntner Spiel- und Glücksspielautomatengesetz (K-SGAG)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Landesrechnungshof dankt für den mit Schreiben vom 12. Juli 2019 übermittelten o.a. Gesetzesentwurf und nimmt im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wie folgt Stellung:

Eine rasche Umsetzung der notwendigen Maßnahmen und der Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens ist, angesichts des eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens der Europäischen Kommission gegen Österreich und der dadurch drohenden Strafzahlungen, erforderlich. Die von der Europäischen Kommission gesetzte (verlängerte) Frist, bis zu der das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen sein muss, endet Anfang August. Für den Landesrechnungshof ist es daher nicht nachvollziehbar, dass die Landesregierung das Begutachtungsverfahren für die Gesetzesänderung erst mit Schreiben vom 12. Juli 2019 einleitete, wodurch die Einhaltung dieser Frist keinesfalls möglich ist.

In den Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen der Gesetzesänderung wird der zu erwartende Mehraufwand für das Land Kärnten durch verstärkte Aufsichtspflichten, eventuelle Erlassung von Verordnungen, Erstellung von Statistiken, Einrichtung von Informationssystemen und Berichtspflichten angeführt, jedoch nicht quantifiziert. In Ergänzung zu den verbalen Beschreibungen, erachtet es der Landesrechnungshof grundsätzlich als erforderlich, eine Quantifizierung der gesamten zu erwartenden finanziellen Auswirkungen des vorliegenden Gesetzesentwurfs vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen



MMag. Günter Bauer, MBA



Unterzeichner	Kärntner Landesrechnungshof
Datum/Zeit-UTC	2019-08-01T07:41:43Z
Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.lrh-ktn.at/amtssignatur	
Der Ausdruck dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle auf seine Echtheit geprüft werden. Die erledigende Stelle ist während der Amtsstunden unter ihrer Adresse bzw. Telefonnummer erreichbar.	